



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 36 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/3, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/3, S. 26 M., 1/4, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 167.

Leipzig, Freitag den 20. Juli 1917.

84. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Feldbuchhandel.

Unlängst hat in der Frankfurter Zeitung wieder ein Aufsatz von einem Oberstabsarzt Dr. Kahn gestanden, welcher sich mit den Zuständen in den Feldbuchhandlungen befaßt und zu einer sehr ungünstigen Meinung kommt. Bestimmte Angaben hat der Verfasser nicht gemacht, aber er sagt, daß in den Feldbuchhandlungen die Makulatur der letzten 25 Jahre zu finden sei. Aus dieser Fassung geht schon hervor, daß der Verfasser eine große Neigung zur Verallgemeinerung zeigt, denn diese Behauptung erweist sich schon durch sich selbst als Übertreibung.

Um den ständigen Klagen gegen den Feldbuchhandel zu begegnen, hat der Vorstand des Börsenvereins im Mai d. J. zwei buchhändlerische Sachverständige, die Herren Hans Volkmann und Dr. Fr. Brandstetter, gebeten, die östlichen Feldbuchhandlungen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Der Bericht dieser beiden Herren wird demnächst im Börsenblatt veröffentlicht werden, und es kann heute schon mitgeteilt werden, daß die Klagen, die über die Zustände im Feldbuchhandel erhoben sind, nur auf einer ungenügenden Kenntnis der tatsächlichen Zustände und auf einer unzureichenden Beurteilung der Schwierigkeiten, die mit dem Betrieb der Feldbuchhandlungen im Osten verbunden sind, beruhen können.

Außerdem hat der Zweite Vorsteher des Börsenvereins, Herr Geheimrat Karl Siegmund, die im Westen befindlichen Feldbuchhandlungen eingehend geprüft und das Ergebnis dieser Prüfung in einem Bericht niedergelegt, welcher demnächst ebenfalls im Börsenblatt veröffentlicht werden wird. Aus seinem Bericht geht ebenso wie aus dem Bericht der beiden obengenannten Herren hervor, daß die Zustände der Feldbuchhandlungen und ihre Leitung durchaus nicht die ungünstige Meinung rechtfertigen, die ihnen in der Öffentlichkeit im allgemeinen zuteil geworden ist.

Leipzig, am 18. Juli 1917.

Artur Seemann.

Inventur im Buchhandel.

Eine Anleitung zur richtigen Bewertung der Vermögensteile und zu geordneter Aufstellung von Inventar und Bilanz von Adelbert Kirsten, Leipzig.

(Fortsetzung und zugleich Schluß zu Nr. 165/166.)

Zeitschriften, Fachblätter.

Die Bewertung von Zeitschriften und Fachblättern in der Inventur kann nicht wie die Abschätzung von Büchervorräten erfolgen. In der Hauptsache kommen für die Inventuraufnahme in Frage

für die Aktiva:

etwaige Außenstände an Bezugsgeldern und Anzeigengebühren. Aufzunehmen sind nur Forderungen, deren Eingang bestimmt zu erwarten ist; unsichere Posten bleiben unberücksichtigt. Weiter sind aufzunehmen Vorräte an Papier, Umschlägen, Einbanddecken u. a., Tonplatten, Matern, ferner Zeichnungen, Holzschnitte, Klischees, Autothypen, sofern sie noch nicht in den Blättern zum Abdruck kamen; in diesem Falle kann ihre Aufnahme mit dem Herstellungspreis erfolgen, andernfalls bleiben sie unbewertet oder werden nur mit einem niedrigen Betrag eingestellt, da ihr Sachwert nur gering ist (vgl. den noch folgenden Abschnitt Klischees usw.). Gleichfalls sind aufzunehmen im voraus bezahlte Vergütungen (Honorare) für die Schriftleitung und Mitarbeiter, etwaige Vorschußzahlungen an die Druckerei und Buchbinderei, an Anzeigen-Reisende und Vermittler (Ins geraten-Akquisiteure) u. dgl., ferner rückständige Pachtgelder, wenn man den Anzeigenteil an ein Anzeigenvermittlungsgeschäft (Annoncen-Expedition) verpachtet hat.

Ebenso können die Vorräte alter Jahrgänge bewertet werden, wobei jedoch zu beachten ist, daß der Absatz alter Jahrgänge im allgemeinen nicht groß ist, weshalb ihre Einstellung nur mit einem kleinen Betrage erfolgen darf. Am Jahreschluß gedruckte Probenummern können mit ihren Vorräten zum Herstellungspreis eingestellt werden, es braucht aber nicht zu geschehen, da sie ja als zum Vertrieb gehörig eine Ausgabe bilden, deren Wirkung allerdings erst dem folgenden Jahre zugute kommt, weshalb sich eben die Einstellung im alten Jahre auch rechtfertigen läßt.

Der oft sehr wertvolle Inhalt der Zeitschriften, besonders der Wert von wissenschaftlichen Fachzeitschriften spielt bei der Bewertung zum Inventar keine Rolle; hier ist nur der Sachwert, also hauptsächlich der Papierwert zu berücksichtigen, denn die Berechnung mit den Herstellungskosten der Zeitschriften ist zu hoch und kann hier nicht zur Geltung kommen.

Der vielfach sehr bedeutende ideelle Wert von Zeitschriften, wie er z. B. bei einem Verkauf in Frage kommen würde, bleibt bei der Inventur vollständig außer Betracht, wenigstens sofern es sich um Blätter handelt, die der Verleger selbst gegründet hat. Ist das Blatt aber angekauft worden, so ist der für die Erwerbung des Verlagsrechts gezahlte Betrag mit aufzunehmen. Die Abschreibung einer bestimmten Summe von dem gezahlten Betrage ist auch bei in Blüte stehenden Zeitschriften wünschenswert, damit er allmählich ganz oder bis auf eine geringe Summe abgeschrieben wird.

Das käuflich erworbene Verlagsrecht muß in der Bilanz als selbständiger Posten aufgeführt werden (vgl. hierzu den Abschnitt »Wert der Firma und erworbener Rechte«).

Die Frage, ob die Herstellungs- und Einführungskosten einer neugegründeten Zeitschrift in die Aktiva mit aufzunehmen sind, wird verschieden beurteilt. Der Verfasser steht auf dem Standpunkte, daß sie nicht mit eingestellt werden dürfen. Das Bild, die Übersicht über die Entwicklung und den Stand der Zeitschrift im besonderen und das Gesamtgeschäft im allgemeinen ist viel klarer, wenn man diese Kosten bei der der Gründung folgenden Inventur zunächst ohne weiteres in die Ausgabe stellt und sozusagen als Verlust betrachtet. Ob sie tatsächlich einen Verlust-